



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 138506	0351 81920	26.01.2021

Tagesbrief 108/21 vom 26.01.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **neue Corona-Schutz-Verordnung**
- **Schulen und Kitas bis 14. Februar 2021 grundsätzlich geschlossen – Allgemeinverfügung zu Schulen und Kitas angepasst**
- **Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Berufsschulen ab 8. Februar 2021**
- **Notbetreuung in Kitas und Grundschulen**
- **Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu den gewerbesteuerlichen Maßnahmen**
- **Vereinfachung der Überbrückungshilfe III**
- **Aktuelles zu Wirtschaftshilfen für kommunale Unternehmen**
- **Erste abschließende Bewilligungen der Novemberhilfe des Bundes erfolgt und ausgezahlt**

1. neue Corona-Schutz-Verordnung

Das sächsische Kabinett hat heute die neue Sächsische Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) beschlossen. Diese tritt mit den meisten Inhalten am 28. Januar 2021 in Kraft und hat Geltungsdauer bis zum Ablauf des 14. Februar 2021.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Zum Redaktionsschluss lag uns die endgültige Fassung noch nicht vor. Die Veröffentlichung wurde mit der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation in Kürze auf dem [zentralen Portal der Staatsregierung](#) angekündigt.

Zu § 1 Grundätze

Die allgemeinen Verhaltensempfehlungen bleiben bestehen. Neu wird empfohlen, die zulässigen Kontakte auf einen möglichst kleinen und festen Kreis zu beschränken.

In Absatz 1 wurde auf unsere Anregung eine Erläuterung zu medizinischen Masken ergänzt.

Auf die Verpflichtung der Arbeitgeber zum Angebot von Homeoffice per Bundesverordnung, wenn keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen, wird hingewiesen.

Zu § 2c Ausgangssperre

Bei einer dauerhaften Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 können Landkreise und Kreisfreie Städte die Ausgangssperre von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages aufheben.

Zu § 2d Alkoholverbot

Der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ist untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind von der zuständigen Kreisfreien Stadt bzw. vom Landkreis festzulegen.

Damit wird einem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 19. Januar 2021 (Az.: 20 NE 21-76) Rechnung getragen. Dieser hatte festgestellt, dass eine generelle Regelung nicht von §§ 28, 28a IfSG gedeckt sei, da sich das Gesetz nur auf „bestimmte öffentliche Plätze und bestimmte öffentlich zugängliche Einrichtungen“ beziehe. Der Begriff „umfassend“ in § 28a Absatz 1 Nr. 9 IfSG beziehe sich ausschließlich auf die zeitliche Komponente

Zu § 3 Mund-Nasenbedeckung und Mund-Nasen-Schutz

Die allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, wenn sich Menschen begegnen, bleibt bestehen. Im ÖPNV, Einzelhandel, Gesundheitseinrichtungen sowie in Kirchen bei der Religionsausübung ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. FFP2- oder vergleichbare Masken sind in den besonders zu schützenden Einrichtungen wie Pflegeheimen zu tragen. Weiterhin werden die Regelungen an Arbeits- und Betriebsstätten in Absatz 1c konkretisiert.

Zu § 7 Sozialeinrichtungen

In Alten- und Pflegeheimen werden für Beschäftigte ab Ende der 5. Kalenderwoche drei Tests pro Woche verpflichtend.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Schulen und Kitas bis 14. Februar 2021 grundsätzlich geschlossen – Allgemeinverfügung zu Schulen und Kitas angepasst

Gemäß § 5a Abs. 1 SächsCoronaSchVO bleiben Schulen und Kitas mit wenigen Ausnahmen, insbesondere zur Notbetreuung, bis zum 14. Februar 2021 weiterhin geschlossen.

Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie (AV Schule-Kita) wurde daher mit der als **Anlage 2** beigefügten 3. Allgemeinverfügung zur Änderung der AV Schule-Kita ebenfalls geändert, so dass die dort enthaltenen Bestimmungen in Ziff. 3.1 und 4.1. zum Schul- und Kitabetrieb weiterhin keine Anwendung finden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung jedoch weiterhin neben der SächsCoronaSchVO. Dies gilt insbesondere für die in Ziff. 2 enthaltenen allgemeinen Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Berufsschulen ab 8. Februar 2021

Gemäß § 5a Abs. 5 Ziff. 4 bis 6 SächsCoronaSchVO findet nach den Winterferien ab dem 8. Februar 2021 nun auch für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen wieder ein Präsenzunterricht statt. In der dualen Berufsausbildung gilt dies auch für die Vorabschlussklassen, deren Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 20/21 am ersten Teil einer in zwei Teilen durchgeführten Abschlussprüfung teilnehmen.

Wie bereits bei den Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen seit 18. Januar 2021 werden auch hier die Klassen aus Infektionsschutzgründen geteilt, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Klassenstufen gilt nunmehr bis zum 14. Februar 2021 weiterhin die häusliche Lernzeit.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Notbetreuung in Kitas und Grundschulen

Für die Kinder in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und an den Grundschulen wird weiterhin eine Notbetreuung angeboten.

a. Erweiterung der Notbetreuung

Die Notbetreuung soll dabei entsprechend der Aussagen von Herrn Staatsminister Piwarz in der heutigen Kabinettspressekonferenz weiterhin restriktiv erfolgen. Gleichwohl kann ab Inkrafttreten der neuen SächsCoronaSchVO am 28. Januar 2021 die Notbetreuung zusätzlich zu den bisherigen Regelungen stattfinden, wenn

- einer der Personensorgeberechtigten nachweist, dass sie oder er als **Schülerin oder Schüler in der Präsenzbeschulung** nach Absatz 5, als **Auszubildende, Auszubildender, Studentin oder Student der Abschlussjahrgänge** für unaufschiebbare Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen und akademischen Ausbildung oder in der berufspraktischen Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann (§ 5a Abs. 4 Ziff. 3 SächsCoronaSchVO), oder
- einer der Personenberechtigten nachweist, dass sie oder er als **Studentin oder Student** einer Hochschule oder der Berufsakademie Sachsen wegen der unmittelbaren **Vorbereitung auf eine oder der Ablegung einer zur Abschlussnote zählenden Prüfung** an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann (§ 5a Abs. 4 Ziff. 4 SächsCoronaSchVO).

Der Nachweis gemäß Anlage 3 SächsCoronaSchVO ist in diesen Fällen durch die jeweilige Bildungseinrichtung zu erbringen.

In Anlage 1 zur SächsCoronaSchVO wird zudem das Personal der Krankenkassen und -versicherungen sowie der Dienstleister für Abrechnung und Forderungseinzug der Leistungserbringer im Gesundheitswesen neu mit aufgenommen, sofern dieses im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erforderlich ist.

b. Bußgeld für wahrheitswidrige Angaben zur Notbetreuung

Gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 2 lit. e) SächsCoronaSchVO handelt künftig ordnungswidrig, wer vorsätzlich entgegen § 5a Absatz 4 Satz 2 wahrheitswidrige Angaben in dem vorzulegenden Formblatt gemäß Anlage 3 macht. In diesen Fällen kann künftig ein Bußgeld verhängt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

5. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu den gewerbesteuerlichen Maßnahmen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat heute gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, die im Einvernehmen mit dem BMF ergehen, zu den gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus veröffentlicht, siehe **Anlage 3**. Hiermit werden die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 (BStBl I 2020 S. 281) ersetzt.

Konkret geht es um die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG). Bis zum 31. Dezember 2021 können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese grundsätzlich an die Gemeinden zu richten sind.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

6. Vereinfachung der Überbrückungshilfe III

Vom Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) haben wir ergänzende Informationen zur Überbrückungshilfe III erhalten:

Angesichts der länger andauernden Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie haben der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister Verbesserungen der Hilfen für Unternehmen vereinbart. Durch die Anpassungen wird die Überbrückungshilfe III und deren Beantragung vereinfacht, die Förderung großzügiger und steht einem größeren Kreis an Unternehmen zur Verfügung. Außerdem wird die Neustarthilfe für Selbstständige verbessert und die besonderen Herausforderungen des Einzelhandels werden berücksichtigt.

Wesentliche Punkte der Einigung zur Vereinfachung der Überbrückungshilfe III umfassen:

- **Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung:** Alle Unternehmen mit mehr als 30 Prozent Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Das heißt:

Keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit.

- **Erweiterung der monatlichen Förderhöhe:** Anhebung der Förderhöchstgrenze auf bis zu 1,5 Mio. Euro pro Fördermonat (bisher 200.000 Euro bzw. 500.000 Euro), sofern beihilferechtlich zulässig. Fördermonate sind November 2020 bis Juni 2021.
- **Abschlagszahlungen:** Abschlagszahlungen werden einheitlich gewährt bei der Überbrückungshilfe III nicht nur für die von den Schließungen betroffenen Unternehmen. Abschlagszahlungen sind bis zu einer Höhe von bis zu 100.000 Euro für einen Fördermonat möglich statt bislang 50.000 Euro.
- **Anerkennung weiterer Kostenpositionen:**
 - Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware werden als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt.
 - Investitionen für die bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten ebenso wie Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung können als Kostenposition geltend gemacht werden, wie zum Beispiel Investitionen in den Aufbau oder die Erweiterung eines Online-Shops.

Für die Überbrückungshilfe III gelten weiterhin die Vorgaben des EU-Beihilferechts. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin bei der Europäischen Kommission für die Anhebung der beihilferechtlichen Obergrenzen im befristeten Beihilferahmen (Temporary Framework) ein.

Weitere Informationen

Informationen zu den Vereinfachungen der Überbrückungshilfe III vom 19.01.2021 auf der Webseite des BMW („**Überbrückungshilfe – verbessert, erweitert und aufgestockt – Überblick über die Überbrückungshilfe III**“): www.bmwi.de

Umfassende FAQ zu Fragen des Verhältnisses zwischen nationalen Corona-Hilfen und dem EU- Beihilfenrecht unter: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMWi: www.bmwi.de

Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMF: www.bundesfinanzministerium.de

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

7. Aktuelles zu Wirtschaftshilfen für kommunale Unternehmen

Im [Tagesbrief 94/20](#), dort Nr. 10, haben wir den Versuch unternommen, die Systematik und das zeitliche Ineinandergreifen der verschiedenen Wirtschaftshilfen des Bundes darzustellen.

Gesicherte Rechtslage ist, dass kommunale Unternehmen – unabhängig von ihrer Organisationsform (Gesellschaft, Eigenbetrieb oder Regiebetrieb) – an der **November-/Dezemberhilfe** des Bundes teilnehmen. Voraussetzung ist dafür allerdings ein steuerbarer Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (Nr. 2 Abs. 7 Vollzugshinweise). Wir haben erste Hinweise darauf bekommen, dass deswegen z. B. kommunalen Einrichtungen, die bislang noch nie als Betrieb gewerblicher Art (BgA) zur Umsatzsteuer angemeldet worden sind, eine Gewährung der November-/Dezemberhilfe versagt wird. Die Vollzugshinweise, die auf den Homepages des BMF und des BMWi eingestellt sind, dienen nach wie vor als rechtliche Grundlage.

Nach den von Anfang an geltenden Grundsätzen und FAQ sind kommunale Unternehmen (Beteiligung ab 50 %) von der **Überbrückungshilfe II** ausgeschlossen.

Die November-/Dezemberhilfe wird vom Bund nicht fortgesetzt und die Überbrückungshilfe II wird von der – inzwischen mehrfach erweiterten – **Überbrückungshilfe III** abgelöst, die ab Januar 2021 greifen soll. Hierzu sind nur erste allgemeine Übersichten greifbar (www.bmwi.de). Im Übrigen teilt das BMWi mit: „FAQ gezielt zur Überbrückungshilfe III werden dort in Kürze eingestellt.“

Wir haben noch im Dezember 2020 den Deutschen Städtetag (DST), den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) und Herrn Ministerpräsidenten Kretschmer eindringlich darum gebeten, sich für eine Einbeziehung der kommunalen Unternehmen in die Überbrückungshilfe III einzusetzen. Wir halten es für schwer vermittelbar, kommunale Unternehmen nach Einbeziehung in die November-/Dezemberhilfe des Bundes ab Januar 2021 wieder von den Bundeshilfen auszuschließen.

Dem bisherigen Vernehmen nach ist der Bund nicht bereit, kommunale Unternehmen in die Überbrückungshilfe III zu integrieren. Belastbare schriftliche Aussagen des BMF bzw. des BMWi liegen immer noch nicht vor.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

8. Erste abschließende Bewilligungen der Novemberhilfe des Bundes erfolgt und ausgezahlt

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) hat in seiner Pressemitteilung vom 22. Januar 2021 ([Link](#))

mitgeteilt, dass seit dem 12. Januar 2021 mit der Bewilligung und kompletten Auszahlung der **Novemberhilfe** des Bundes begonnen wurde. Zuvor waren bereits Abschlagszahlungen möglich. Im Freistaat Sachsen erfolgt die Bewilligung und Auszahlung über die Sächsische Aufbaubank (SAB). Grund für die Verzögerungen waren ausschließlich technische Schwierigkeiten mit der Programmierung der Software durch den Bund. Die SAB arbeite, so das SMWA, mit Hochdruck an der Abarbeitung der noch offenen Anträge.

Im Rahmen der **Dezemberhilfe** des Bundes sind vorerst nur Abschlagszahlungen möglich. Hier ist der Beginn der abschließenden Bewilligungsverfahren für Ende Januar/Anfang Februar 2021 angekündigt.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen